



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH

Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Telefon: +49 561 11 / 936 01, Email: service.motorrad@continental.de

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG Nr. 02.4
FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRZEUGEN
Ausgabe: 1 / 7 08.08.2011
Seite: 1 von 1

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller)	Handelsbezeichnung	Typ
E 867	Honda	XRV 650 Africa Twin	RD03
Felge vorne: Nur original Serienfelge		Felge hinten: Nur original Serienfelge	
Bereifung vorne	90/90-21 M/C 54S TT	TKC80 M+S	1)
Bereifung hinten	140/80-17 M/C 69Q TL	TKC80 M+S	2)
Auflagen: ☒ ja ☐ nein			
Art der Auflagen: Bei der TKC80 M+S Bereifung Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 160 Km/h.			
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 160 Km/h muss im Blickfeld des Fahrzeugführers sinnfällig angegeben sein. (Aufkleber)			
Schlauchverwendung vorgeschrieben.			
----- oder -----			
Bereifung vorne	90/90-21 M/C 54S TT	ContiEscape	1)
Bereifung hinten	140/80-17 M/C 69H TT	ContiEscape	2)
Auflagen: ☒ ja ☐ nein			
Art der Auflagen: Schlauchverwendung vorgeschrieben.			

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

mopedreifen.de

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig, wenn sie schriftlich von Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Ralph Viering

Reifenuntersuchung Motorrad

Marco Zahn

Reifenuntersuchung Motorrad

Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.